

10. Nachtragssatzung vom _____ zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 90), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerke) betragen

a) je cbm Schmutzwasser	2,59 Euro
b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche	0,73 Euro

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke betragen

a) je cbm Schmutzwasser	1,90 Euro
b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche	0,67 Euro

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

(3) Bei Großeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke eine

a) wasserabhängige Gebühr von	0,41 Euro/cbm Abwasser
b) schmutzfrachtabhängige Gebühr von	1,75 Euro/kg CSB

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

(4) Ist ein Anschlussberechtigter vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einleiten von Niederschlagswasser befreit, so ergibt sich hieraus eine Gebührenbefreiung für den Teil des Niederschlagswassers, der nicht der Abwasseranlage zugeführt wird.

Artikel 2

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.